



HAL
open science

Soziale Demokratie, sozialer Rechtsstaat, soziale Homogenität: die Idee des demokratischen Sozialismus bei Hermann Heller

Nathalie Le Bouëdec

► **To cite this version:**

Nathalie Le Bouëdec. Soziale Demokratie, sozialer Rechtsstaat, soziale Homogenität: die Idee des demokratischen Sozialismus bei Hermann Heller. Frick, Verena; Lembcke, Olivier W. Hermann Hellers demokratischer Konstitutionalismus, Springer Verlag; Springer Fachmedien Wiesbaden, pp.145-166, 2022, Staat – Souveränität – Nation, 10.1007/978-3-658-37577-5 . hal-03092763

HAL Id: hal-03092763

<https://hal.science/hal-03092763v1>

Submitted on 4 Jun 2024

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.



Distributed under a Creative Commons Attribution - NonCommercial 4.0 International License

Nathalie Le Bouédec

Soziale Demokratie, sozialer Rechtsstaat, soziale Homogenität: die Idee des demokratischen Sozialismus bei Hermann Heller

Die Deutschen, schrieb Hermann Heller 1930 in seiner Schrift *Rechtsstaat oder Diktatur*, stünden vor einer „Entscheidung zwischen fascistischer (sic.) Diktatur und sozialem Rechtsstaat“ (1930a, S. 462). Wie schon dieses Zitat andeutet, war Hellers „sozialer Rechtsstaat“ mehr als nur ein theoretisches Konzept: Sich im Jahre 1930, als die Weimarer Demokratie bereits zerbröckelte, zum Rechtsstaat zu bekennen, war auch eine *politische* Entscheidung. Die von Heller formulierte Alternative weist auch auf die Herausforderung hin, der er sich als Republikaner und sozialdemokratischer Jurist in der Weimarer Republik stellte: die Mängel der bestehenden Rechts- und Staatsordnung anzuprangern, ohne jedoch dabei den Rahmen des demokratischen Rechtsstaats zu sprengen; mit anderen Worten: Einen Umbau der Demokratie voranzutreiben, der nicht gleichzeitig deren Beseitigung nach sich zog¹.

Im Folgenden werden Hellers Antworten auf diese für das Schicksal der Republik entscheidende Herausforderung untersucht. Im Mittelpunkt stehen zwei Begriffe, die als Entwürfe für einen demokratischen Sozialismus betrachtet werden können: „soziale Demokratie“, und, ab 1929², „sozialer Rechtsstaat“. Was verbarg sich genau hinter diesen Konzepten und ließ sich im Verlauf der Weimarer Republik eine Entwicklung in Hellers Denken feststellen? Da sich in seinen Texten keine genauen Definitionen finden lassen³, muss dies anhand einer Reihe von unterschiedlichen Schriften – ideengeschichtlichen Abhandlungen⁴, politisch-theoretischen Aufsätzen und öffentliche Reden – rekonstruiert werden. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Wechselwirkung zwischen Hellers theoretischer Begriffsbildung und der politischen Lage.

Zunächst wird auf die Kritik der liberalen Rechts- und Staatsauffassung eingegangen, in der Hellers Gedanke einer sozialen Demokratie wurzelte (1.). In einem zweiten Schritt wird dargestellt, welche Alternative der Jurist mit seiner sozialen Demokratie bzw. dem sozialen Rechtsstaat entwarf und inwiefern sie der Ausdruck einer reformistischen, demokratischen

¹ Wir paraphrasieren hier Heller in seinem Aufsatz „Ziele und Grenzen einer Verfassungsreform“ (1932b, S. 416): „den liberalen in einen sozialistischen Rechtsstaat umzubauen, nicht aber den Rechtsstaat überhaupt zu beseitigen“

² Mit der ersten Ausgabe (in der *Neuen Rundschau*) des Aufsatzes „Rechtsstaat oder Diktatur“, der dann ein Jahr später in einer erweiterten Fassung bei J.C.B. Mohr erschien.

³ Wie Jouanjan (2016, S. 12) auch betont.

⁴ Insbesondere *Die politischen Ideenkreise der Gegenwart* (1926). Die Bedeutung der Ideengeschichte als Arsenal des politischen Denkens bei Hermann Heller wurde insbesondere von Marcus Llanque (2010) herausgestellt.

Auffassung des Sozialismus war (2.). Dabei wird in den späteren Schriften ab Ende der 1920er Jahre deutlich, dass diese Begriffe auch als Lösungsversuche im Kontext der Krise der Weimarer Republik zu deuten sind (3.). In dieser Hinsicht scheint es nicht unberechtigt, abschließend nach der Anschlussfähigkeit von Hellers Gedanken im Kontext der heutigen Krise der repräsentativen Demokratie zu fragen.

1. Die Kritik der liberalen Rechts- und Staatsauffassung

Hellers Gedanke einer „sozialen Demokratie“ kann man nur verstehen, wenn man ihn zunächst als Gegenentwurf zu der zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch herrschenden Rechts- und Staatsauffassung betrachtet: der liberalen. Als grundsätzliches Merkmal des „liberalen Ideenkreises“⁵ erkannte Heller dessen individualistisch-abstraktes Menschenbild, das im Naturrecht seinen Ursprung fand: Das Individuum des Naturrechts, so Heller, „schwebte als freies und gleiches Vernunftatom in isolierter Autonomie über allen Gesellschaftsbedingungen, nirgends sozial verwoben“ (1926, S. 314). Aus diesem Geist seien die Ideen von 1789 und die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte geboren (1926, S. 334). Zu den deutschen „Klassiker[n]“ (1930a, S. 448) des liberalen Rechts- und Staatsgedankens zählte Heller Kant⁶ und Wilhelm von Humboldt: Humboldts Definition des Zwecks des Staates als „Gewissheit der gesetzmäßigen Freiheit“ entspreche dem „Ideal des liberalen Rechtsstaates“⁷ (1924, 288), der lediglich Recht setzt und die Rechtssicherheit gewährleistet, alles andere aber der freien Übereinkunft der einzelnen überlässt. Als Staatsform der liberalen Idee habe sich der „liberal-demokratische Parlamentarismus“ (Heller 1926, S. 321) etabliert. Dieser beruhe auf demselben Prinzip der formalen Gleichheit und Freiheit der Individuen, die alle die gleichen politischen Rechte haben. Deswegen sprach Heller auch von „Formaldemokratie“ (1926, S. 326; 1928; S. 430) oder „politischer Demokratie“ (1926, S. 396; 1928; S. 431).

Heller betonte außerdem den Zusammenhang zwischen der Entstehung des liberalen Rechtsstaates und dem Aufstieg des nach politischer und wirtschaftlicher Emanzipation strebenden Bürgertums; der Rechtsstaat sei infolgedessen dessen „besondere staatliche Lebensform“ geworden (1932a, S. 627)⁸. Wirtschaftliche Freiheit, Handels- und

⁵ Wir übernehmen hier Hellers Terminologie in *Die politischen Ideenkreise der Gegenwart*. Er rekonstruiert die Entstehung, Merkmale und Entwicklung der monarchischen, demokratischen, liberalen, nationalen und sozialistischen Idee.

⁶ Zu Kant siehe insbesondere Heller 1926, S. 335.

⁷ Im gleichen Aufsatz („Grundrechte und Grundpflichten“) spricht Heller auch vom „reinen Rechtsstaat“ (1924, S. 291).

⁸ Dazu auch Heller 1924, S. 288.

Vertragsfreiheit, Privateigentum, Erbrecht: all diese „Grundpfeiler der individualistischen Wirtschaft“ (Heller 1924, S. 312), die den ökonomischen Interessen des Bürgertums entsprachen, gehörten nicht zufällig zu den juristischen Grundsätzen des liberalen Rechtsstaats, die im Bürgerlichen Gesetzbuch⁹ verankert worden waren.

In dem Ausdruck „Formaldemokratie“ ist Hellers Kritik an der liberalen Rechts- und Staatsauffassung bereits im Keim angelegt. Sie richtete sich gegen den Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit, zwischen Rechtsform und sozioökonomischer Realität: Die Bürger mögen die gleichen Rechte haben, sie haben nicht alle die gleiche ökonomische und gesellschaftliche Machtstellung. In der Arbeitswelt, die der liberale Rechtsstaat dem freien Spiel der formal gleichen Rechtssubjekte überlasse, legte Heller dar, führe die Formalgleichheit – etwa in Gestalt der Vertragsfreiheit – in Wirklichkeit zur tatsächlichen Herrschaft der wirtschaftlichen Stärkeren (1926, S. 399¹⁰). Sie werde, „auf sozial ungleiche Lagen angewandt, materiell ungleiches Recht“ (1926, S. 396). 1928 prangerte er die potenziell zerstörenden Wirkungen der formaljuristischen Freiheit und Gleichheit in einer durch sozioökonomische Ungleichheiten geprägten Klassengesellschaft mit noch drastischeren Worten an: „Die soziale Disparität kann aber *summum jus* zur *summa injuria* machen. Die radikalste formale Gleichheit wird ohne soziale Homogenität zur radikalsten Ungleichheit und die Formaldemokratie zur Diktatur der herrschenden Klasse“ (1928, S. 430).

An sich war diese Kritik der liberalen Rechtsauffassung nicht bahnbrechend. Sie war vielmehr im Diskurs der sozialdemokratischen Juristen der Weimarer Zeit weit verbreitet. Besonders auffallend sind die Gemeinsamkeiten mit Gustav Radbruch, dem *Die politischen Ideenkreise der Gegenwart* auch gewidmet waren¹¹. Die Vertragsfreiheit, schrieb etwa Radbruch (1930, S. 487), werde „in der sozialen Wirklichkeit zur Diktatfreiheit des sozial Mächtigen, zur Diktathörigkeit des sozial Ohnmächtigen“. Um die Widersprüche des liberalen Rechtsstaats zu verdeutlichen, griff zudem Heller mehrmals (1926, S. 330; 1932a, S. 632) auf ein Zitat des französischen Schriftstellers Anatole France zurück, den Radbruch bereits in frühen Schriften vor 1918 mit der gleichen Absicht verwendet hatte: Das Recht verbiete „in majestätischer Gleichheit dem Reichen und dem Armen, Brot zu stehlen und an den Straßenecken zu

⁹ Das BGB war nach langen Debatten (der erste Entwurf ging auf 1887 zurück) 1900 in Kraft getreten.

¹⁰ In diesem Sinne auch Heller 1926, S. 375.

¹¹ Heller und Radbruch hatten sich zu Beginn der Weimarer Republik in Kiel gemeinsam politisch engagiert. Während des Kapp-Putsches im März 1920 waren sie einer Erschießung nur knapp entkommen.

betteln“ (Heller 1932a, S. 632)¹². Wie Radbruchs Beispiel zeigt, hatte die Kritik nicht erst in der Weimarer Zeit eingesetzt, sondern bereits um die Jahrhundertwende, insbesondere im Kontext der Arbeit am BGB¹³. Außerdem waren die sozialdemokratischen Juristen bei weitem nicht die einzigen, die sich mit der individualistisch-liberalen Rechtsauffassung kritisch auseinandersetzten. Es handelte sich vielmehr um einen Topos der Weimarer Diskurse zur Erneuerung des Rechts- und Staatsdenkens überhaupt – auch wenn sie sehr unterschiedliche Formen annahmen und zu ganz anderen Schlussfolgerungen kamen. Heller sah übrigens selbst in dem Gedanken, dass der Staatsbürger nicht als isoliertes abstraktes Atom, sondern in seiner sozialen Bedeutung für das Ganze zu Wort kommen solle (1926, 331), einen Berührungspunkt zwischen der Ständestaatsidee der Faschisten und der „sozialen Demokratie“¹⁴.

Was Hellers Kritik im Kontext des damals weit verbreiteten antiliberalen Diskurses auszeichnete, war zunächst die Art und Weise, wie er diesen Widerspruch zwischen Rechtsform und Wirklichkeit deutete. Er betrachtete ihn nämlich nicht als eine unvermeidliche Folge des liberalen Gedankens, die schon im Keim angelegt wäre, sondern als das Ergebnis eines historischen Prozesses, den er als „Degeneration“ (1930a, S. 450; 1932a, S. 632) des liberalen Rechtsstaates bezeichnete und der aus seiner Sicht in eine vollkommene Umkehrung der ursprünglichen sozialen Funktion der juristischen Freiheit und Gleichheit gemündet hatte: Was einstmalig eine „Wohltat“ gewesen sei – eine gegen Vorrechte und Geburtsstände gerichtete Forderung – sei für die wirtschaftlich Schwachen zu einer „Plage“ geworden (1924, S. 290). Für Heller hatte dieser Entartungsprozess mit dem Scheitern der 1848er Revolution eingesetzt: Einerseits sei das Bürgertum nach einem langen Kampf gegen den Absolutismus „saturiert“ (1932a, S. 475) gewesen und habe sich mit der Sicherheit gegen Eingriffe in Freiheit und Eigentum begnügt; außerdem habe es sich aus Angst vor dem Proletariat, das die bürgerlichen Forderungen nach Freiheit und Gleichheit übernommen hatte, auf ein ganz formalistisches Rechtsstaatsverständnis zurückgezogen und dabei dessen potenziell destruktive Wirkungen in Kauf genommen¹⁵. Man könnte Hellers Analyse dahin

¹² Auch schon Heller 1926, S. 630. Der Verweis auf Anatole France taucht bei Radbruch schon im Aufsatz „Strafrechtsreform“ auf (1910, S. 168).

¹³ Man denke hier etwa an die Kritik Otto von Gierkes.

¹⁴ Die Kritik am „Atomismus“ im Zusammenhang mit dem Liberalismus findet man sowohl bei einem Sozialdemokraten Heller (der mehrmals das Adjektiv „atomistisch“ verwendete, siehe 1926, S. 330 oder 340) als auch bei einem Neuhegelianer wie Julius Binder (1925, S. 301, 303).

¹⁵ „In der Scheu vor den Konsequenzen aus den eigenen Denkgrundlagen und zur Eindämmung der grenzenlos egalitären Tendenz des demokratischen Rechtsbewusstseins hat sich deshalb die im 19. Jahrhundert entwickelte liberale Rechtsstaatsvorstellung auf formale Gleichheit vor dem Gesetze zurückgezogen [...], mochte dabei auch die größte Ungleichheit und Unfreiheit herauskommen“ (Heller 1926, S. 327).

formulieren, dass der Rechtsstaat im Verlauf des 19. Jahrhunderts zu einem *bürgerlichen* Rechtsstaat im marxistischen Sinne, das heißt zu einem Herrschaftsinstrument der *Bourgeoisie* entartet sei. Der „Bürger“, schrieb er 1932 in seinem bezeichnenderweise „Bürger und Bourgeois“ betitelten Aufsatz, sei zu einem engstirnigen „Bourgeois“ geworden (1932a, S. 628), der die bestehenden Normen verabsolutiere und sich gegen jede Veränderung der Rechtsordnung wehre. In diesem Sinne interpretierte Heller auch die im November 1925 vom Reichsgericht erhobene Forderung nach dem richterlichen Prüfungsrecht: als ein Mittel für das Bürgertum, sich vor jedem Versuch der Legislative zu schützen, „den liberalen in einen sozialen Rechtsstaat“ zu überführen (Heller 1930a, S. 450). Bei dem von Heller diagnostizierten Degenerationsprozess handelte es sich also sowohl um eine „Verleugnung“ als auch um eine „Entleerung“ (Heller 1930a, S. 449) der Rechtsstaatsidee – man könnte auch von einer Erstarrung sprechen, die nur noch die formale, von jedem Inhalt oder materiellem Gerechtigkeitsideal abgekoppelte Legalität übrig lässt. Aus Hellers Sicht hatte dieser Prozess mit dem Rechtspositivismus Labands und dessen Vollendung mit Kelsen sein Endstadium erreicht.

Angesichts dieser Kritik ist es nicht überraschend, dass Heller in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre zu einem vernichtenden Urteil über den liberalen Rechtsstaat kam : er sei „den heutigen Aufgaben nicht mehr gewachsen“ (1930b, S. 377), erklärte er etwa 1930 in einer Rede vor dem Deutschen Studentenverband. Schon drei Jahre zuvor hatte er festgestellt, dass der liberale Ideenkreis „unzeitgemäß“ geworden sei (1926, S. 349). Welche „zeitgemäße“ Auffassung konnte ihm aber Heller gegenüberstellen? Und inwiefern handelte es sich um eine *demokratische* Auffassung?

2. Welche Alternative zum liberalen Rechtsstaat? Soziale Demokratie und sozialer Rechtsstaat bei Hermann Heller

In Hellers Texten lassen sich zwei Bezeichnungen für die Rechts- und Staatsauffassung finden, die er dem liberalen Rechtsstaat entgegensetzte: In der Schrift *Die politischen Ideenkreise der Gegenwart* (1926) wird der Ausdruck „soziale Demokratie“ (als Gegenpol zur „politischen“ oder „liberalen Demokratie“) mehrfach verwendet¹⁶, während der Begriff „sozialer Rechtsstaat“ erst ab 1929 in *Rechtsstaat oder Diktatur* auftauchte. In dieser Schrift bezog sich jedoch Heller weiterhin auf die „soziale Demokratie“. So wird das Ziel der „Ausdehnung des materiellen Rechtsstaatsgedankens auf die Arbeits- und Güterordnung“

¹⁶ S. S. 330, 331, 333, 375, 377, 396.

(Heller 1930a, S. 451) – ein Zitat, das oft als Definition des sozialen Rechtsstaats angeführt wird – im Text ausdrücklich als eine Forderung der „*sozialen Demokratie* des Proletariats“ präsentiert¹⁷. Das spricht dafür, dass zumindest im Hinblick auf ihr theoretisches Gehalt – soweit aus Hellers unsystematischen, verstreuten Überlegungen rekonstruierbar – die „soziale Demokratie“ und der „soziale Rechtsstaat“ zwei weitaus deckungsgleiche Bezeichnungen für das sind, was man Hellers „demokratischen Sozialismus“ nennen könnte.

2.1. Die „Wirklichkeitswendung“ der sozialen Demokratie und der Wandel der Rechtsordnung

Was die soziale von der liberalen Demokratie unterscheidet, ist zuerst die Absage an das individualistische Menschenbild, das den Menschen auf ein formalgleiches Rechtssubjekt reduziert: Die soziale Demokratie, so Heller 1926, müsse „den Menschen als psychophysische Totalität, in seiner Bedingtheit durch seine gesellschaftlichen, insbesondere ökonomischen und individuellen Möglichkeiten zum Ausgangspunkte nehmen“ (1926, S. 375). Es handelte sich also um einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel, den der Jurist auch als „Wirklichkeitswendung“ (1926, S. 375) der sozialen Demokratie bezeichnete¹⁸. Es ging also darum, gerade das zu berücksichtigen, was die liberale Demokratie außer Betracht ließ: die konkreten Lebenslagen der Menschen und die Ungleichheiten und Machtverhältnisse innerhalb der Gesellschaft, um die „Ausdehnung des materiellen Rechtsstaatsgedankens“ – das heißt des Gleichheits- und Freiheitsprinzips – auf die sozioökonomische Sphäre zu erzielen oder, anders gesagt, um auf eine gerechte Organisation der sozioökonomischen Beziehungen hinzuwirken¹⁹.

Ein solcher Paradigmenwechsel setzte einen grundlegenden Strukturwandel der Rechtsordnung voraus. Ein zentraler Aspekt dieses Strukturwandels war die umgekehrte Rangordnung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht oder, um Hellers Formulierung aufzugreifen (1926, S. 399), „die öffentlich-rechtliche Umgestaltung der privatrechtlichen Arbeits- und Güterordnung“ – übrigens ein weiterer Topos des sozialdemokratischen und darüber hinaus antiliberalen Rechtsdiskurses in der Weimarer Zeit. Die Sphären der Arbeit

¹⁷ Hervorhebung der Verf. Darauf weist auch Henkel hin (2010, S. 468). Das vollständige Zitat lautet: „Bedeutet doch die Forderung der sozialen Demokratie des Proletariats nichts anderes als die Ausdehnung des materiellen Rechtsstaatsgedankens auf die Arbeits- und Güterordnung“.

¹⁸ Was durchaus zu seinem Verständnis der Staatslehre als „Wirklichkeitswissenschaft“ passt. Siehe Heller 1934, S. 129: „Staatslehre ist Soziologie und als solche Wirklichkeitswissenschaft“.

¹⁹ Die Notwendigkeit einer juristischen Erfassung der sozialen Wirklichkeit wurde auch von anderen sozialdemokratischen Juristen betont und dabei gründlicher als von Heller theorisiert. Man verweise hier insbesondere auf Hugo Sinzheimer (siehe z.B. 1928, S. 42); s. auch Gustav Radbruch (1930, S. 486).

und der Wirtschaft, die bislang dem Privatrecht unterzogen waren, sollten zu öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten werden, damit sie nicht mehr allein dem freien Spiel der Kräfte überlassen blieben. Diese Umkehrung der Sichtweise betraf auch das Verständnis der Grundrechte : Die Freiheitsrechte sollten nicht mehr als Naturrechte, sondern als „Kulturrechte“ aufgefasst werden, die dem Menschen von der Gemeinschaft zugewachsen seien (Heller 1924, S. 286) und sie dementsprechend auch verpflichteten. Das galt insbesondere für das Privateigentum, das nicht mehr als unverletzliches, heiliges Recht zu betrachten sei, sondern eine „soziale Aufgabe“ bedeute (1924, S. 313).

2.2. Hellers reformistischer Ansatz: Die Weimarer Verfassung als Rahmen zur Verwirklichung der sozialen Demokratie

Die „soziale Demokratie“ erscheint bei Heller nie als bloßes Ideal oder als rein präskriptiver, sondern immer auch als analytischer Begriff, der einen bereits vor sich gehenden Wandlungsprozess erfassen sollte. „In dieser Entwicklung“, schrieb er 1924 (wobei er noch nicht von einer Entwicklung zur „sozialen Demokratie“ sprach, sondern zur „sozialen Idee“), „stehen wir mitten drin“ (1924, S. 290). Diese Behauptung stand nicht zufällig in dem Aufsatz „Grundrechte und Grundpflichten“, in dem Heller sich mit dem Grundrechtskatalog der Weimarer Reichsverfassung befasste. Es ist wohl anzunehmen, dass die Verfassung mit ihren zum Teil bahnbrechenden Bestimmungen seine theoretischen Überlegungen über die „soziale Demokratie“ nährte, die in seinen Schriften immer durch konkrete Bezüge auf die neuen Rechtsnormen veranschaulicht oder ergänzt werden.

Besonders wichtig erschien Heller die Herausbildung des neuen „Arbeits- oder Sozialrecht[s]“ (Heller 1926, S. 400), die er als „tiefgehende Umwälzung“ bezeichnete. Er war der Ansicht, dass mit der Anerkennung des Tarifvertrags (in der Tarifvertragsordnung vom 23. November 1918 und dann im Artikel 165 der Weimarer Reichsverfassung) und mit den Bestimmungen zum Arbeiterschutz „wenig“ von einer tatsächlichen Vertragsfreiheit im liberalen Sinne übrig bleibe (1926, 405). In „Grundrechte und Grundpflichten“ betonte Heller die Bedeutung des Artikel 165 der Verfassung vom 11. August 1919, der nicht nur das Prinzip des Tarifvertrags, sondern auch den Rätegedanken insbesondere in Form von Betriebsarbeiterräten²⁰ verfassungsrechtlich verankert hatte: darin erblickte er „den

²⁰ Verfassung des Deutschen Reichs, Art. 165, Abs. 2: „Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat“.

originellsten und vielleicht zukunftsreichsten Gedanken“ (1924, S. 314) der Revolution und der Verfassung.

Im gleichen Text sowie in den *Politischen Ideenkreisen* versuchte er zu zeigen, dass die Garantie des Privateigentums, das Symbol des liberalen Rechtsstaats schlechthin, in Wirklichkeit „dauernd ausgehöhlt“ (1926, S. 405) werde. Er bezog sich dabei insbesondere auf den Artikel 153, der diesen Grundsatz zwar scheinbar bestätigte („Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet“), aber mit dem Satz „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste“ endete. Heller ging auch auf andere Artikel des Abschnitts „Wirtschaftsleben“ der Verfassung von 1919 ein: den Artikel 151 („Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern“), der aus seiner Sicht den „ethischen Gedanken des Sozialismus“ verwirkliche (1924, S. 312); oder auch die Artikel 155 und 156²¹, die Möglichkeiten zur Gemeinwirtschaft und Sozialisierung von Wirtschaftsbereichen boten. Aufgrund dieser Bestimmungen zeigte sich Heller 1924 überzeugt, dass die „verfassungsrechtlichen Hebel“ (1924, S. 312) zu einer grundsätzlichen Umwandlung der Rechts- und Wirtschaftsordnung zur Verfügung stünden. 1926 bekräftigte er diese Diagnose: s Tendenzen des sozialistischen Ideenkreises seien „in gewissem Umfange“ bereits Wirklichkeit geworden (1926, S. 407). Vier Jahre später war sein Optimismus zwar gedämpfter: der soziale Rechtsstaat, erklärte in seiner Rede vor dem Deutschen Studentenbund, sei „erst im Werden“ (1930, 377); immerhin schien er aber noch an diese Möglichkeit zu glauben.

Eine solche Deutung der Verfassung und der Versuch, den Übergang zum Sozialismus juristisch in Gestalt der „sozialen Demokratie“ zu denken, entsprachen einem klar reformistischen Ansatz²², der damals überhaupt nicht selbstverständlich war. Er setzte nämlich ein kritisches Verhältnis zur marxistischen Lehre voraus. Nach letzterer gehörten nämlich Recht und Staat zum ideologischen Überbau und waren durch die kapitalistischen Produktionsverhältnisse bedingte ideologische Formen der Herrschaft. Da der Staat an sich als bürgerliche Herrschaftsform, als *Klassenstaat* betrachtet wurde, mussten die proletarische Revolution und das Ende des Kapitalismus zwangsweise zur Überwindung oder, wie es in Engels' *Anti-Dühring* hieß, zum „Absterben“ des Staats führen. Dieses negative Verständnis

²¹ Siehe dazu Heller 1924, S. 312 ff., auch 1926, S. 404 ff.

²² In diesem Sinne Herrera 2001, S. 354. Heller war dabei nicht allein; man könnte auch Sinzheimer, Radbruch, Fraenkel nennen, wobei jeder aber eigene Konzepte und Ansätze entwickelte.

von Staat und Recht ist eine Erklärung dafür, dass sich vor Weimar so gut wie kein positiver Bezug auf den Rechtsstaat in der Sozialdemokratie finden lässt (dazu Herrera 2001, S. 350) – und kann auch erklären, dass er als positiver Begriff so spät bei Heller auftauchte. Der sozialdemokratische Jurist schreckte jedoch schon früh nicht davor zurück, die marxistische Auffassung weitgehend in Frage zu stellen – mit zum Teil provozierenden Sätzen wie „Sozialismus ist nicht Aufhebung, sondern Veredelung des Staats“ (Heller 1925, S. 496). In *Sozialismus und Nation* (1923) sowie im Rahmen seiner Auseinandersetzung mit dem austromarxistischen Juristen Max Adler auf dem Kongress der Jungsozialisten in Jena im Jahre 1925 kritisierte Heller die Verwechslung zwischen Staat und Klassenstaat, die viele Sozialisten vornahmen. Kein vernünftiger Mensch, erklärte er 1925 in Jena, könne den Staat als Einrichtung ablehnen (1925, S. 532); er sei unerlässlich, um das geordnete Zusammenwirken der gesellschaftlichen Handlungen zu sichern (1925, S. 534). Heller fand harte und deutliche Worte für die Verfechter der Marx-Engelsschen Staatsauffassung, die einfach nicht zu retten sei (1931, S. 494). Er warf ihnen einen „liberal-anarchische[n] Utopismus“ (1931, S. 495) vor, der als politisches Programm vollkommen untauglich sei: „Die gegensatzfreie Friedensgemeinschaft und die herrschaftslose Gesellschaft können als prophetische Verheißungen sinnvoll sein. Als politisches Ziel ist solche Verdiesseitigung einer Gemeinschaft der Heiligen [...] eine Denaturierung sowohl der religiösen sowie der politischen Sphäre“ (1928, S. 428).

Genauso wie die Existenz des Menschen sich nicht auf ökonomische Interessen reduziere (dazu Heller 1931, S. 493), war also für Heller der Staat mehr als der einfache Ausdruck sozioökonomischer Machtverhältnisse. Die „‘relative‘ Autonomie“, die er dem Staat zuerkannte (Jouanjan 2016, S. 14; 18) fand sein Pendant in der zentralen Rolle, die dem Staat bei der Umwandlung der liberalen Rechtsordnung zukam. Im Gegensatz zu seinem sozialdemokratischen Kollegen Hugo Sinzheimer oder dessen Schüler Ernst Fraenkel befasste sich Heller nämlich kaum mit dem Gedanken der Selbstverwaltung und der autonomen Produktion von Rechtsnormen durch die gesellschaftlichen Kräfte²³. Es war sicher kein Zufall, dass gerade der Staatsrechtler Heller auf das Konzept des „sozialen Rechtsstaats“ zurückgriff, während andere sozialdemokratische Juristen Begriffe wie „soziales Recht“

²³ Zu Sinzheimers Gedanken eines autonomen Arbeitsrechts und der sozialen Selbstbestimmung siehe unter anderem Sinzheimer 1922 (das autonome Recht sollte aber das staatliche nicht vollkommen ersetzen). Ernst Fraenkel untersuchte unter anderem in seinem Aufsatz „Kollektive Demokratie“ (1929) die neuen Formen der Verwaltung und der politischen Willensbildung durch die autonomen Verbände und wirtschaftlichen Kräfte. Heller erwähnte zwar die Entwicklung des Arbeitsrechts und machte ein paar Anspielungen auf die Selbstverwaltung (z.B. 1924, S. 315), aber theorisierte nicht den Gegensatz zwischen staatlichem und autonomem Recht.

(Sinzheimer, Radbruch) oder „kollektive Demokratie“ (Fraenkel) entwarfen, die das staatliche Element nicht (oder zumindest nicht so ausdrücklich) in den Vordergrund stellten. Hellers „Etatismus“²⁴ ermöglichte ihm sicher leichter als anderen Sozialdemokraten, ein positives Verhältnis zum Rechtsstaat zu entwickeln und die Errichtung der „sozialen Demokratie“ als einen *staatlich-juristischen*, politisch durchsetzbaren Prozess zu denken.

3. Umbauen, ohne zu zerstören: soziale Demokratie und sozialer Rechtsstaat als Antworten auf die Krise der Weimarer Demokratie

Hellers Ausführungen zur Weimarer Verfassung und sein reformistischer Ansatz deuten schon darauf hin, dass die soziale Demokratie nicht im reinen Widerspruch zum liberalen Rechtsstaat stand. Zwischen beiden Ordnungen bestand vielmehr eine enge Verbindung, die in seinen Schriften umso deutlicher zutage trat, als im Kontext der Krise der Weimarer Demokratie die Juristen Stellung beziehen mussten und es immer schwieriger wurde, theoretische von politischen Aussagen auseinanderzuhalten. Die Begriffe „soziale Demokratie“ und „sozialer Rechtsstaat“ sollen jetzt in dieser Perspektive analysiert werden.

3.1. Die Kontinuität zwischen dem liberalen Rechtsstaat und der sozialen Demokratie

Die Kontinuität zwischen der liberalen und der sozialen Rechts- und Staatsordnung wurde von Heller mehrfach unterstrichen. Damit stand er im Gegensatz zu vielen Weimarer Juristen, die eine Antinomie zwischen Liberalismus und Demokratie postulierten. Insbesondere Carl Schmitt wies immer wieder auf den grundsätzlichen, radikalen Unterschied zwischen dem liberalen und dem demokratischen Prinzip, zwischen der Idee der *Freiheit* und der *Gleichheit* (dazu insbes. Schmitt 1928, S. 223 ff.) hin. Schmitt vertrat eine identitäre Theorie der Demokratie, die nach seinem Verständnis auf einer „substantiellen“ Gleichheit im Sinne einer „Gleichartigkeit des Volkes“ beruhte (1928, S. 227, 234). Als politischer Ausdruck des *liberalen* Prinzips war daher für Schmitt der parlamentarische Rechtsstaat nicht die genuine Staatsform der Demokratie. Aufgrund der Abkopplung des demokratischen vom liberal-rechtsstaatlichen Prinzip konnte Schmitt sogar behaupten, dass eine Diktatur auf demokratischer Grundlage möglich sei, solange die „Gleichartigkeit“ des Volkes gegeben sei, während sie den Prinzipien der liberalen Rechtsstaatlichkeit widerspreche (1928, S. 237). Ganz anders Heller: In den *Politischen Ideenkreisen der Gegenwart* unterschied er zwar formell zwischen dem liberalen und dem demokratischen Ideenkreis, die in getrennten

²⁴ Nach Olivier Jouanjan (2016, S. 23) kann Heller als „Etatist“ bezeichnet werden.

Abschnitten behandelt wurden. Die Unterscheidung wurde jedoch erheblich dadurch relativiert, dass Heller gleich zu Beginn des Abschnitts zum liberalen Ideenkreis deutlich machte, dass „Liberalismus und Demokratie [...] die gleichen ideengeschichtlichen Wurzeln“ hätten (1926, S. 333). Der Liberalismus, führte er an gleicher Stelle weiter aus, sei nie bloße Gesetzesmäßigkeit gewesen (dieser Eindruck, könnte man hier hinzufügen, war nur die Konsequenz des Entartungsprozesses des liberalen Rechtsstaats), sondern immer „demokratisch mitbeschlossene und kontrollierte Gesetzesmäßigkeit“. Und ebenso war für Heller die Gesetzesmäßigkeit ein Bestandteil sowohl des Rechtsstaats als auch des Demokratiebegriffs (Jouanjan 2016, S. 19). Wie schon angedeutet wurde, war bei Heller die Staatsform des liberalen Rechtsstaats durchaus eine *demokratische*: nämlich die *politische* Demokratie. Die Demokratie stellte eigentlich das Bindeglied zwischen liberalem Rechtsstaat und sozialer Demokratie dar: Liberalismus und Sozialismus waren nämlich für Heller zwei „Entwicklungsmomente der Demokratie“ (1926, S. 281) mit unterschiedlichen sozialen Funktionen: Der Liberalismus war mit der Emanzipation des Bürgertums einhergegangen, während der Sozialismus der Aneignung der demokratischen Forderung durch das Proletariat entsprach (s. 1930a, S. 448). Das war auch der Wendepunkt, an dem der Degenerationsprozess des Rechtsstaats einsetzte.

Die Kontinuität zwischen politischer (als Staatsform des liberalen Rechtsstaats) und sozialer Demokratie bzw. zwischen liberalem und sozialem Rechtsstaat war aber für Heller nicht nur eine historische. Es handelte sich auch um eine inhaltliche, logische Kontinuität²⁵. In dieser Hinsicht sind einige von Heller verwendeten Ausdrücke besonders aufschlussreich. So sprach er von einer „folgerrichtige[n]“ Entwicklung oder Fortführung der Demokratie²⁶. Die schon angeführte Forderung nach einer *Ausdehnung* des materiellen Rechtsstaatsgedankens deutet auch auf eine Kontinuität hin. Zu betonen ist auch die Verwendung des Verbs „umbauen“ in dem Aufsatz von 1932 „Ziele und Grenzen einer Verfassungsreform“: „Für uns kann es sich nur darum handeln, [...] den liberalen in einen sozialistischen Rechtsstaat *umzubauen*“ (1932, S. 416²⁷). *Umbauen* heißt zwar ein Gebäude in seiner Struktur verändern²⁸, aber nicht, Tabula rasa zu machen. Heller verdeutlichte das auch in dem letzten Teil des zitierten Satzes: es ging gerade *nicht* darum, „den Rechtsstaat überhaupt zu beseitigen“.

²⁵ In diesem Sinne Jouanjan 2016, S. 20: „La démocratie sociale ne change rien à cette structure logique : elle doit être Etat de droit social pour se réaliser pleinement“ (Die soziale Demokratie ändert nichts an dieser logischen Struktur: sie muss sozialer Rechtsstaat sein, um vollendet zu werden).

²⁶ „Diese soziale Idee ist die folgerichtige Fortführung der politischen zur wirtschaftlichen Demokratie“ (1924, S. 290); „Und doch lag die Gleichheitsforderung der sozialistischen Arbeiterschaft in folgerichtiger Entwicklung der Demokratie“ (1926, S. 379).

²⁷ Hervorhebung der V.

²⁸ So lautet die Definition im DUDEN Wörterbuch.

Der Staatsrechtler thematisierte gelegentlich, was er die „zwiespältige Haltung des Sozialismus zur politischen Demokratie“ nannte (1926, S. 396). Diese Haltung entsprang aus der Diskrepanz zwischen dem bereits Errungenen (die politische bzw. formale Demokratie, die den Kampf um eine soziale Demokratie erst möglich machte) und dem noch zu erreichenden Ziel: den Sozialismus. Die in „Grundrechte und Grundpflichten“ vorgenommene Unterscheidung zwischen sozialer und sozialistischer Idee (1924, S. 313)²⁹ sorgt auch für Verwirrung, denn man fragt sich, ob Heller die „soziale Demokratie“ mit dem „Sozialismus“ gleichsetzt, und, wenn nicht, ob sie eigentlich nur eine Art Übergangsstufe auf dem Weg zu einer sozialistischen Ordnung darstelle. In *Die politischen Ideenkreise der Gegenwart* scheint die Ambivalenz jedoch insofern aufgehoben, als Heller am Anfang des Abschnitts „Der sozialistische Ideenkreis“ verdeutlicht, dass der politische Ideenkreis des Sozialismus systematisch „identisch“ (1926, S. 375) mit dem der sozialen Demokratie (als Gegensatz zur liberalen Demokratie) sei. Er ließ außerdem unmissverständlich erkennen, dass die zukünftige Ordnung, deren Keime er schon in der Weimarer Verfassung erblickte, nur auf den liberalen Fundamenten der Bürgerrechte und der Rechtssicherheit – sprich auf der Basis des liberalen Rechtsstaats und der politischen Demokratie – aufzubauen war³⁰: „Der liberale Ideenkreis“, so Heller, habe „eine große Zahl von [...] Einrichtungen bewirkt, die zweifellos so fest in unserer Gesamtkultur wurzeln, dass sie nur mit ihr zugleich verschwinden können. Auch ein sozialistisches Gemeinwesen wird auf diesen Grundlagen bauen und Menschenrechte des Individuums anerkennen müssen“ (Heller 1926, S. 348). Das oben angeführte Zitat aus „Ziele und Grenzen einer Verfassungsreform“ zeigt, dass Heller auch in der letzten Phase der Republik, als er im Kampf gegen den „totalen Staat“ einen „autoritären Staat“ forderte (1932b, S. 579), dieser Überzeugung treu blieb.

Von daher ist Marcus Llanque beizupflichten, wenn er behauptet, dass Heller den Rechtsstaat nicht überwinden, sondern „ihn auf ein neues Niveau anheben“ und dabei nach dem hegelschen Prinzip der Aufhebung seine wesentlichen Aspekte beibehalten wollte (Llanque 2010, S. 111). Die Ablehnung der Dichotomie zwischen Rechtsstaat und Demokratie und der Versuch, den liberalen Rechtsstaat unter Beibehaltung des demokratisch-rechtsstaatlichen Rahmens zu erneuern und dabei ihm im gewissen Sinne dessen „Seele“ zurückzugeben³¹, verdient im Kontext der sich gegen Ende der 1920er Jahre vermehrenden Angriffe gegen die Weimarer Demokratie eine besondere Aufmerksamkeit.

²⁹ Bezüglich der eingeschränkten Garantie des Privateigentums schrieb er, dass sich damit „die soziale, noch nicht durchaus sozialistische Idee“ ausdrücke.

³⁰ Das betont auch Jouanjan (2016, S. 21).

³¹ In *Rechtsstaat oder Diktatur* steht, dass die materielle Rechtsstaatsidee „entseelt“ worden sei (1930, S. 449).

3.2. Hellers Krisendiagnose: soziale Homogenität als Funktionsvoraussetzung der Demokratie

Bereits mit dem Aufsatz „Politische Demokratie und soziale Homogenität“ (1928) war klar, dass es Heller über theoretische Überlegungen hinaus auch darum ging, die demokratische Republik zu verteidigen. Der Staatsrechtler ging dabei von einem Problem aus, das im Mittelpunkt seiner Staatstheorie stand: die Herstellung (und Erhaltung) von staatlicher Einheit in der Vielheit. Die Idee einer „substanziellen“ Homogenität im Sinne einer Gleichartigkeit des Volkes, die, wie Carl Schmitt offen sagte, in die „Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen“ führen könne³², oder die Lösung einer durch einen starken Mann erzwungenen Einheit (Heller 1928, S. 429) waren allesamt undemokratische³³, antipluralistische Ansätze, die für Heller nicht vertretbar waren. Der Schlüssel lag vielmehr – der „Wirklichkeitswendung“ der Rechts- und Staatsbetrachtung entsprechend – in der *sozialen* Homogenität, in der er eine wesentliche Funktionsvoraussetzung der Demokratie erkannte³⁴. Gerade in dem fehlenden Zustand sozialer Homogenität, die Heller als echte Gefahr für die demokratische Einheitsbildung betrachtete (1928, S. 429 f.), lag seines Erachtens die Ursache der von ihm keineswegs bestrittenen Krise der parlamentarischen Demokratie. Dabei verstand er unter „sozialer Homogenität“ nicht die vollkommene Aufhebung der antagonistischen Struktur der Gesellschaft, das heißt keinen Zustand vollkommener materieller Gleichheit. Er definierte sie eher als einen „sozial-psychologischen Zustand“ (1928, S. 428), der den *Glauben* an die Möglichkeit voraussetze, durch Diskussion mit dem Gegner zur Einigung zu kommen (1928, S. 427). Mit seiner Vorstellung einer sozialen Demokratie, die durch die juristische Berücksichtigung sozioökonomischer Ungleichheiten geeignet schien, einen „gewissen Grad von sozialer Homogenität“ wiederherzustellen, schien somit Heller eine mögliche, *demokratische* Lösung zur Krise der parlamentarischen Demokratie anzubieten.

3.3. Der soziale Rechtsstaat als „Kampfbegriff“³⁵

Der Begriff „sozialer Rechtsstaat“, der im Aufsatz von 1928 noch nicht verwendet wurde, ist ein anderes Beispiel für die Wechselwirkung zwischen theoretischen Überlegungen und

³² „Zur Demokratie gehört also notwendig erstens Homogenität und zweitens – nötigenfalls – die Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen“. Schmitt 1926, S. 14.

³³ Im Sinne Hellers; für Schmitt entsprach es, wie gezeigt wurde, genau seiner Vorstellung der Demokratie.

³⁴ „Es gibt einen gewissen Grad von sozialer Homogenität, ohne welchen eine demokratische Einheitsbildung überhaupt nicht mehr möglich ist“ (1928, S. 427 f.). Der Gegensatz zwischen Hellers und Schmitts Verständnis von Homogenität wird zum Beispiel von G. Raulet (2003, S. 189) oder I. Staff (1985, S. 10) betont.

³⁵ Herrera 2001, S. 370.

politischer Debatte bei Heller. Von einem theoretischen Standpunkt her stand er zwar in der logischen Kontinuität seines Etatismus und der kritischen Auseinandersetzung mit dem Marxismus. Dass Heller auf diese Formel zurückgriff, als er die Weimarer Republik in Gefahr sah³⁶, war aber sicherlich kein Zufall. In *Rechtsstaat oder Diktatur* fungierte der „soziale Rechtsstaat“ in doppelter Hinsicht als ein strategisch-polemischer Begriff: In theoretischer Hinsicht stellte er ein „begriffliches Gegenfeuer“ (Herrera 2002, S. 88) gegen die Juristen dar, die in dem Grundrechtsteil der Weimarer Verfassung nur eine Entscheidung für den bürgerlichen Rechtsstaat³⁷ und nicht die „verfassungsrechtlichen Hebel“ für die Errichtung einer sozialen Demokratie sehen wollten. Er war aber auch als eine politische Aufforderung zu deuten: eine Aufforderung an das Bürgertum, das bereit zu sein schien, Selbstmord zu begehen³⁸ und „seinen“ Rechtsstaat aufzugeben, sein politisch-juristisches Erbe zu verteidigen. Der Ausdruck „sozialer Rechtsstaat“ ermöglichte dabei gerade, die Kontinuität mit dem liberalen Rechtsstaat ausdrücklich herauszustellen. Den Übergang von „sozialer Demokratie“ zum „sozialem Rechtsstaat“ kann man auch im Sinne eines Rückzugs von der offensiven, optimistischen Position der ersten Hälfte der Weimarer Republik auf eine defensivere Stellung³⁹ deuten. Heller war dabei kein Einzelfall. Auch Gustav Radbruch erklärte 1932, die Zeit stelle den Sozialismus vor die Aufgabe, zunächst einmal die Errungenschaften des Rechtsstaats zu verteidigen; Rechtsstaat sei bei weitem noch nicht Sozialismus, aber „kein Sozialismus ohne Rechtsstaat“ (1932, S. 178). Dass der Rechtsstaat am Ende nur noch von der Arbeiterschaft verteidigt wurde, wie Heller im Jahr 1932 feststellte (1932a., S. 627), gehört zu den tragischen Paradoxen der Weimarer Republik.

4. Fazit und Ausblick

Angesichts der gegenwärtigen Krise der repräsentativen Demokratie und den in den Medien wiederkehrenden Warnungen vor „Weimarer Verhältnissen“⁴⁰ ist die Versuchung groß, nach der Aktualität von Hellers Denken und dessen Anschlussfähigkeit für heutige Debatten zu

³⁶ S. auch die Rede „Freiheit und Form in der Reichsverfassung“, die mit einer Aufforderung zur Verteidigung der Republik endet: „Dann werden wir die Weimarer Verfassung verteidigen, wenn es sein muss mit der Waffe in der Hand!“ (1930b, S. 377).

³⁷ Man verweise hier wieder auf Carl Schmitt (1928, S. 23; 30).

³⁸ Für Heller war es insofern Selbstmord, als das Bürgertum eigentlich weder geistig noch ökonomisch ohne den Rechtsstaat, ohne Rechtssicherheit leben könne (1930a, S. 460).

³⁹ Zum defensiven Charakter des Bezugs auf den Rechtsstaat in der Endphase der Republik s. auch Herrera (2002, S. 111) betont.

⁴⁰ Wie neulich nach den Ergebnissen der Landtagswahl in Thüringen: siehe Ferber, M. „Nach der Wahl in Thüringen: Drohen ‚Weimarer Verhältnisse‘?“ 27. Oktober 2019. *Badische Neue Nachrichten*, <https://bnn.de/nachrichten/politik/nach-der-wahl-in-thueringen-drohen-weimarer-verhaeltnisse>. Zugegriffen: 16. November 2019.

fragen. Das ist allerdings insofern ein riskantes Unterfangen, als Hellers Gedanke einer sozialen Demokratie tief in der besonderen Weimarer Konstellation verwurzelt war, in der sich theoretische Umbrüche und politische Umwälzung auf einmalige Weise verknüpften. So wurde der Begriff „sozialer Rechtsstaat“ sowohl sprachlich als auch inhaltlich durch die damaligen politisch-theoretischen Debatten geprägt. Außerdem wird Heller in der Literatur öfter ein „Realitätsdefizit“ (s. etwa Raulet 2003, S. 194)⁴¹ vorgeworfen, weil er noch 1930, obwohl das parlamentarische Verfahren schon gelähmt war, auf seiner Theorie einer sozialen Demokratie beharrte und noch hoffte, das Bürgertum für die Verwirklichung eines sozialen Rechtsstaats zu gewinnen. Bedenkt man jedoch die zentrale Rolle, welche wachsende soziale Ungleichheiten und (Neo)Liberalismuskritik in aktuellen Protestbewegungen (man denke etwa an die „Gelbwestenbewegung“ in Frankreich) und im Aufstieg der Populisten in den westlichen Demokratien spielen, lässt sich die Relevanz von Hellers Überlegungen zur sozialen Homogenität als Voraussetzung für die Demokratie nur schwer leugnen. Denn gerade der in Hellers Augen entscheidende *Glaube* an die Möglichkeit einer gemeinsamen Diskussion scheint heute zunehmend zu schwinden. Wie aber der notwendige „gewisse Grad an sozialer Homogenität“ im Kontext einer globalisierten Welt und der ökologischen Herausforderung (wieder)herzustellen sei und ob Hellers Gedanken dafür Ansätze bieten können, darüber möge sich der Leser sein eigenes Urteil bilden. Unabhängig davon bleibt aber Hellers Versuch, den Rechtsstaat im Sinne eines demokratischen Sozialismus zu erneuern, vielleicht vor allem insofern relevant, als er zu einer grundsätzlich *kritischen* Rechts- und Staatsbetrachtung⁴² einlädt: Einerseits, indem er die emanzipatorische Funktion des Rechts betont und die Vereinnahmung von Rechtsnormen durch gesellschaftliche Interessen schonungslos entlarvt; andererseits, indem er es gleichzeitig auch ablehnt, demokratisch-rechtsstaatliche Grundsätze im Namen wie auch immer gearteter „prophetische[r] Verheißungen“ über Bord zu werfen.

Literaturverzeichnis

Die Verfassung des Deutschen Reichs, 11. August 1919.
https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0002_wrv&object=translation&st=WEIMARER_VERFASSUNG&l=de. Zugegriffen: 16. November 2019.
Binder, Julius, 1925 (Aufl. von 1967). *Philosophie des Rechts*. Aalen: Scientia Verlag.

⁴¹ Ilse Staff gebraucht das Wort „realitätsfremd“ (1985, S. 16).

⁴² Zur kritischen Dimension von Hellers Staatstheorie siehe Jouanjan 2016.

- Fraenkel, Ernst. 1929. Kollektive Demokratie. In E. Fraenkel. 1973. *Reformismus und Pluralismus*, 73-87. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Heller, Hermann. 1924. Grundrechte und Grundpflichten. In H. Heller. 1971. *Gesammelte Schriften (GS)*, Bd. II, 281-317. Leiden: Sitjhoff.
- Heller, H. 1925. Staat, Nation und Sozialdemokratie, gefolgt vom Korreferat von Max Adler. In GS Bd. I, 527-563.
- Heller, H. 1926. Die politischen Ideenkreise der Gegenwart. In GS, Bd. I, 267-412.
- Heller, H. 1928. Politische Demokratie und soziale Homogenität. In GS, Bd. II., 421-433.
- Heller, H. 1930a. Rechtsstaat oder Diktatur. In GS, Bd. II., 443-462.
- Heller, H. 1930b. Freiheit und Form in der Reichsverfassung. In GS, Bd. II., 371-377.
- Heller, H. 1931. *Sozialismus und Nation*, 2. Aufl. In GS, Bd. I., 437-526.
- Heller, H. 1932a. Bürger und Bourgeois. In GS, Bd. II., 625-642.
- Heller, H. 1932b. Ziele und Grenzen einer Verfassungsreform, In GS, Bd. II. 411-417.
- Heller, H. 1934. *Staatslehre*. In GS, Bd. III.
- Henkel, Michael. 2011. *Hermann Hellers Theorie der Politik und des Staates. Die Geburt der Politikwissenschaft aus dem Geiste der Soziologie*. Tübingen: Mohr/Siebeck.
- Herrera, Carlos-Miguel. 1998. L'État, le droit, le compromis. Quelques remarques sur les conceptions juridiques de la social-démocratie allemande à Weimar. *Actuel Marx* 23: 59-75.
- Herrera, C.-M. 2001. La social-démocratie et la notion d'État de droit à Weimar. In *Figures de l'État de droit*, Hrsg. O. Jouanjan, 343-372. Presses Universitaires de Strasbourg.
- Herrera, C.-M. 2002. Constitution et social-démocratie à Weimar : Pour une périodisation. In *Les juristes de gauche sous la République de Weimar*, Hrsg. C.-M. Herrera. Paris : Éditions Kimé.
- Jouanjan, Olivier. 2016. Hermann Heller : Penser l'État de droit démocratique et social en situation de crise. *Civitas Europa* 2 (37): 11-26.
- Llanque, Marcus. 2010. Hermann Heller als Ideenpolitiker. Politische Ideengeschichte als Arsenal des politischen Denkens. In *Souveräne Demokratie und soziale Homogenität: Das politische Denken Hermann Hellers*, Hrsg. M. Llanque. 95-118. Baden-Baden: Nomos.
- Radbruch, Gustav. 1910. Strafrechtsreform. In Gustav Radbruch. 1992. *Gesamtausgabe (GA)*, Bd. 9: *Strafrechtsreform*, 168-176. Heidelberg: C.F Müller.
- Radbruch, G. 1930. Vom individualistischen zum sozialen Recht. In G. Radbruch. 1993. *GA*, Bd. 2: *Rechtsphilosophie II*, 485-495.
- Radbruch. 1932. Sozialistische Hochschulgemeinschaft. In G. Radbruch. 1992. *GA*, Bd. 12: *Politische Schriften der Weimarer Zeit I*, 177-180.

Raulet, Gérard. 2003. Staatslehre als Wirklichkeitswissenschaft. In *Linke Juristen in der Weimarer Republik*, Hrsg. M. Gangl, 188-216. Frankfurt/M.: Peter Lang.

Schluchter, Wolfgang. 1983 (2. Aufl.) *Entscheidung für den sozialen Rechtsstaat. Hermann Heller und die staatsrechtliche Diskussion in der Weimarer Republik*. Baden-Baden: Nomos.

Schmitt, Carl. 1926 (Aufl. von 1969). *Die geistesgeschichtliche Lage des Parlamentarismus*. 2. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.

Schmitt, C. 1928, 7. Aufl. 1989. *Verfassungslehre*. Berlin: Duncker & Humblot.

Sinzheimer, Hugo. 1922. Die Fortbildung des Arbeitsrechts. In Sinzheimer, H. 1976. *Arbeitsrecht und Rechtssoziologie. Gesammelte Aufsätze*, Bd. I, Hrsg. O. Kahn-Freund, T. Ramm, 78-90. Frankfurt/M., Köln: Europäische Verlagsanstalt

Sinzheimer, Hugo. 1928. Der Wandel im Weltbild des Juristen. In Sinzheimer, H. *Arbeitsrecht und Rechtssoziologie*, Bd. II, 42-49.

Staff, Ilse. 1985. Staatslehre in der Weimarer Republik. In *Staatslehre in der Weimarer Republik. Hermann Heller zu ehren*, Hrsg. C. Müller, I. Staff, 7-23. Frankfurt/M.: Suhrkamp.